

Nun hat sich irgendwo ein ähnlicher Kasus zugetragen. Von der Pfarre A geht alljährlich eine Prozession nach dem Wallfahrtsorte B. Als diese Prozession wieder einmal stattfindet, bittet ein Brautpaar der Pfarre A den Pfarrer, der die Prozession begleitet, es in der Wallfahrtskirche B zu konsulieren. Der Pfarrer sagt zu und als er mit der Prozession in B angekommen, bittet er den dortigen Pfarrer, ihm die Delegation zur Vornahme der Trauung zu geben. Da erklärt nun der Pfarrer von B, das sei unnötig, da es sich ja um subditi des Pfarrers von A handle.

Der Pfarrer von A nimmt dann unter Assistenz des Pfarrers von B die Trauung vor.

An der Gültigkeit der Ehe kann wohl auch hier kein Zweifel sein, da ja der Pfarrer von B die Delegation nicht verweigern wollte, sondern dieselbe nur irrtümlicher Weise für unnötig hielt. Es liegt also jedenfalls eine delegatio implicita vor, wenn auch nicht explicita. Uebrigens hat, wie bemerkt, der Pfarrer von B selbst der Konsenserklärung beigewohnt.

Der Pfarrer von A hatte aber recht. Nach dem neuen Ehefret, das ja unter anderem auch die Gefahr der Ungültigkeit der Ehen beseitigen will, kann zwar jeder Pfarrer jedes Ehepaar, ob aus seiner Pfarrei oder nicht, gültig trauen, aber nur innerhalb der Grenzen seiner Pfarrei. Außerhalb seiner Pfarrei braucht er zur gültigen Trauung selbst seiner Pfarreikinder die Delegation des zuständigen Pfarrers.

Stift St. Florian.

Dr. St. F.

---

## Literatur.

### A) Neue Werke.

1) **Die Reformen des Papstes Pius X.** auf dem Gebiete der kirchenrechtlichen Gesetzgebung. Von Dr. Hilling, Professor des Kirchenrechtes in Bonn. II. Band. Mit Aktenstücken. (S. 211—301). Verlag von Hanstein in Bonn. K 4.32, gbd. 4.80.

Den ersten Band dieses Werkes hat Verfasser — der kürzlich zum ordentlichen Professor des Kirchenrechtes in Bonn ernannt worden ist, während er auf dem Titelblatt noch als außerordentlicher angegeben ist — bereits im Jahre 1909 erscheinen lassen. Die bis zu diesem Zeitpunkte vorliegenden gesetzgeberischen kirchlichen Akte des jetzigen Papstes sind im ersten Band unter folgenden Kapitelüberschriften behandelt: 1. Die wissenschaftliche Ausbildung und Erziehung des Klerus. 2. Die Weihelkompetenz der Bischöfe. 3. Die Standespflichten des Klerus. 4. Die Neuorganisation der Römischen Kurie. 5. Die Versolvierung der Manualmessen. 6. Die Form der Verlöbnisse und der Geschleifungen. 7. Die religiösen Kongregationen. 8. Die Verleihung der päpstlichen Ehrentitel und Orden. Der kürzlich erschienene zweite Band, der die Gesetzgebungstätigkeit des Papstes Pius X. im letzten

Triennium zum alleinigen Gegenstande hat, nimmt in der Darstellung der Weiterführung des so bedeutenden und eingreifenden Gesetzgebungswerkes auf die frühere Reformtätigkeit des Heil. Vaters überall Rücksicht. Verfasser beginnt im zweiten Band mit einer allgemeinen Charakterisierung dieser neuesten Reformgesetzgebung, die er hinsichtlich ihrer Fruchtbarkeit mit der Blüteperiode der kanonistischen Legislatur im 13. Jahrhundert in Parallele stellen möchte, obschon dieselbe nur ein Teil jener Gesetzgebung ist, welche in dem vom Papste in Aussicht genommenen neuen Codex juris ecclesiastici verwirklicht werden soll. Entsprechend dem Programme des Heiligen Vaters: „Instaurare omnia in Christo“, wie der geistlichen Aufgabe der Kirche in einer Geschichtsperiode, die mit der Zerstörung der alten Feudalverfassung in der französischen Revolution auhebt, tragen diese Gesetze durchweg einen spiritualistischen Charakter (S. 8), obwohl dies im übrigen einer realen Auffassung der Verhältnisse keinen Eintrag tut. Einige Verordnungen, zum Beispiel betreffend den Modernismus haben mehr einen Abwehrzweck, denen aber solche positiven Charaktere gegenüberstehen, so die direkte über den Empfang der heiligen Kommunion. (S. 10.) Bei Reform-Dekreten ist es nicht zum Nachteil, wenn „sie mitunter strenge und hohe Anforderungen stellen und bisweilen von dem Geleis des Alten und Hergeschrittenen erheblich abweichen“. (S. 11.) „Die meisten und vor allem die wichtigsten Gesetze Pius X. sind für die ganze Kirche erlassen und haben daher eine universale Geltung, wobei jedoch den Wünschen der Bischöfe in bestimmten Gegenden Entgegenkommen gezeigt wurde, denen ja für gewisse Fälle immer das sogenannte *ius remonstrandi* bleibt.“ (S. 13.) Gegenüber den vielfachen Angriffen, denen das Gesetzgebungswerk des Papstes begegnet ist, weist der Verfasser (S. 15) darauf hin, „daß diese Gesetzgebung vor allem von religiösen Reformideen beherrscht wird“ und darnach zu beurteilen ist.

Dieser Charakteristik der Reformgesetzgebung, aus der nur einige Gedanken angedeutet wurden, folgen nun die einzelnen Abschnitte mit Erläuterungen der Motive und den inhaltlichen Bestimmungen der einzelnen Erlässe, beginnend (S. 16) mit den Standespflichten und Standesrechten der Geistlichen, wobei besonders hingewiesen wird auf die bekannte: „Exhortatio ad Clerum catholicum“ vom 4. August 1908, welche den Geistlichen die Erfüllung ihrer Standespflichten ebenso eindringlich wie liebevoll ans Herz legt. Die beiden ersten Erlässe, das Dekret des Kardinalvikars von Rom, Respighi, vom 15. Juli 1909, welches den Welt- und Ordensgeistlichen den Besuch der öffentlichen Kinematographen in Rom verbietet, ein Motu proprio Pius X. vom 26. Mai 1910 über die Neuerichtung des Priestervereines „Unio sancti Pauli Apostoli“ in Rom, sind zunächst lokalen Charakters; allgemein verpflichtend ist jedoch das Dekret „Docente Apostolo“ vom 18. November 1910, durch welches den Geistlichen der höheren Weihegrade die Bekleidung einer leitenden oder mit Haftpflicht verbundenen Stellung in den sogenannten Kreditvereinen untersagt wird. Damit hat Pius X. den alten kanonischen Grundsatz: „Clericus fugiat negotia saecularia“ im vollen Umfange wiederhergestellt“, obwohl für eine Übergangszeit Dispensen gewährt wurden und „reine Unterstützungsstellen, z. B. Sterbekrankenfassen und ähnliche von dem Dekrete nicht betroffen wurden“. In Bezug auf das Motu proprio: „Quantavis diligentia“ vom 9. Oktober 1911 über die Standesgerichtsbarkeit der Geistlichen gibt Professor Hilling (S. 31) einige Gesichtspunkte an, die die erklärte Richtgeltung des Gesetzes für Deutschland auch aus inneren Gründen rechtfertigen, da jetzt zum Beispiel die alten Offizialatsbehörden fehlen, welche früher die Kriminal- und Zivilgerichtsbarkeit über die Geistlichen ausübten u. a. Indem wir den Abschnitt II (Legitimationsvorschriften für auswandernde Geistliche) hier übergehen, sei aus Abschnitt III (Die Verwaltung der römischen Kurie) besonders erwähnt die durch die Apostolische Konstitution „Promulgandi“ vom 29. September 1908 erfolgte Einsetzung der „Acta Apostolicae Sedis“ zum

offiziellen Publikationsorgan der Kurie, wodurch für die Zukunft manchen Zweifeln vorgebeugt wird. Auch über die Papstwahl (Erfolusionen) hat Pius X. Bestimmungen getroffen. (Anhang zu diesem Kapitel.) Für den Seelsorgsgeistlichen haben besondere Bedeutung die Normen über die Beglaubigung der Abfälle durch die Kongregation des Heiligen Offiziums, der neuerdings das gesamte Abfallwesen überwiesen wurde. In den „Acta Apostolicae Sedis“ (II, 783—850) wurde die Prozeßordnung des von Pius X. 1909 wiederhergestellten obersten kirchlichen Gerichtshofes der Römischen Rota publiziert, welche „inhaltlich den modernen Prozeßordnungen der staatlichen Gerichtshöfe nachgebildet, in 9 Titel mit 238 Paragraphen zerfällt“. (S. 49.) Aus dem Abschluß (V) betreffend die Besetzung und Verwaltung der Bistümer ist besonders wichtig das eingehend erläuterte Dekret der Konsistorial-Kongregation: A remotissima über die Diözesanberichte und die Romreisen der Bischöfe vom 31. Dezember 1909. Daran müssen sämtliche Ordinarien, denen die Leitung einer Diözese anvertraut ist, alle fünf Jahre dem Papste nach bestimmten Normen über den Zustand ihrer Diözese Bericht erstatten; im Jahre der fälligen Berichterstattung sind die Bischöfe auch zum Besuch der Apostelgräber verpflichtet. Die Quinquennialperioden sind für alle Bischöfe gemeinsam und beginnen mit dem 1. Jänner 1911, im dritten Jahre sind jedesmal die Ordinarien von Österreich-Ungarn und des Deutschen Reiches zur Berichterstattung verpflichtet usw. (S. 63—71.) Für Kapitel mit Verpflichtung zum Chordienst hat besonderes Interesse ein zunächst auf den Chordienst der Kanoniker in Rom berechnetes Dekret: „Decorem domus Dei“ vom 30. November 1910. (Kap VI.) Der siebente Abschnitt handelt ziemlich eingehend über den Zweck und die Motive des Dekretes: „Maxima cura“ vom 20. August 1910, — unter Angabe der bezüglichen Literatur — über die durch ein genau umschriebenes Verfahren — in 9 Fällen — erleichterte Amtsenthebung eines Pfarrers (S. 75—108); dieses Dekret ist im Anhang auch in lateinischem Texte mitgeteilt. Weniger allgemein bekannt als die sonstigen kirchenrechtlichen Erlasse der letzten Jahre sind die Decrete betreffend die religiösen Orden und Kongregationen (VIII. Kap S. 164—167); so ein Dekret vom 7. September 1909, welches die Klöster schützen will gegen die Aufnahme anderswo bereits entlassener Zöglinge (S. 110—114), andere betreffend das Noviziat und die Gelübdeablegung für die Laienbrüder (21., resp. 30. Jahr) vom 1. Jänner 1911; ferner den Militärdienst, die Studien der Ordensleute; erschwert ist für die Orden und Ordenshäuser die Schulaufnahme; das Kollektieren durch Ordenspersonen männlichen Geschlechtes ist neu geregelt, ebenfalls das Verfahren beim Ausschluß aus einem Orden, respektive einer Kongregation. Einige Erlasse gehen bloß den Franziskanerorden und dessen Privilegien an. Es ist eine Reihe von Bestimmungen, deren Wortlaut auch für die Weltgeistlichen oft wichtig ist. Es folgen nun die Maßnahmen zur Bekämpfung des Modernismus (Kap IX, S. 168 bis 185), die sich jedoch nicht gegen ältere Gegner, nicht gegen die Protestanten, sondern gegen Glaubensfeinde im eigenen Lager richten. Während Verfasser sich hier mit der inhaltlichen Vorführung und Motivierung dieser zahlreichen Verordnungen begnügt, hat er bezüglich der für die tägliche Seelsorgspraxis so bedeutsamen Erlasse betreffs des Empfanges der heiligen Kommunion für Kinder und Erwachsene (X. Kap) außerdem im Anhange den lateinischen Text im Wortlaut mitgeteilt, wie auch das Hirten schreiben der deutschen Bischöfe aus Fulda vom 13. Dezember 1910 über „das Alter für die Zulassung zur ersten heiligen Kommunion“. (Abschnitt X.) Im Kapitel XI über die „Reduktion der kirchlichen Feiertage“ wird die Feiertagsordnung mitgeteilt, wie sie sich auf Grund von päpstlichen Vollmachten für die Kölnische Kirchenprovinz gestaltet hat. Darnach bleiben folgende Feste bestehen: 1. das heilige Weihnachtsfest, 2. St Stephanus, 3. Beschneidung des Herrn, 4. Erscheinung des Herrn,

5. Ostermontag und Ostermontag, 6. Christi Himmelfahrt, 7. Pfingstsonntag und Pfingstmontag, 8. Fronleichnam, 9. Fest der Apostelfürsten Petrus und Paulus (29. Juni), 10. Allerheiligen, 11. Mariä Opferung im November, 12. Mariä unbefleckte Empfängnis. (Mariä Himmelfahrt und Geburt sind auf den folgenden Sonntag verlegt.) Mariä Lichtmess und Verkündigung fallen als gebotene Feiertage fort, obwohl ein besonderer Gottesdienst mit Hochamt usw. an denselben abgehalten werden soll. In einem Schlußwort wird ein Wort des jetzigen Bischofes Dr. Adolf Bertram von Hildesheim aus einem Hirten schreiben an seine Diözesanen zitiert: „Wenn neuer Lärm um päpstliche Erlässe entsteht, so haltet folgende Regel fest: Erstens, vor allem müssen wir den sicheren, richtigen Text in treuer Uebersetzung haben. Dann müssen wir wissen, was den Heiligen Vater veranlaßt hat zu neuen Erlässen und was sein Erlaß bei verständiger Auslegung bedeutet. Drittens abwarten, welche praktische Anwendung eure Bischöfe den Erlässen geben. Nach diesen Grundsätzen handelt. Allen feierlichen Angriffen ver sagt den Glauben . . . Seid davon überzeugt, daß eure Bischöfe nie an treuer Rücksichtnahme auf die Verhältnisse unseres Vaterlandes und auf berechtigte Interessen der weltlichen Autorität es fehlen lassen. Ueber alles dies bewahret auch euer zuverlässiges Vertrauen auf die Leitung des heiligen Geistes, dessen Beistand dem Hirten amte unserer Kirche für alle Zeiten verheißen ist.“ Dem Anhange folgt in 36 Nummern eine genaue chronologische Uebersicht über die im zweiten Bande behandelten Erlässe des Papstes Pius X. und der Römischen Kurie. — Dem Hillingischen Werke über die Reformgesetzgebung des jetzigen Heiligen Vaters — das derselbe zunächst seinen Zuhörern gewidmet hat — wünschen wir auch unter dem Seelsorgehlerus größere Verbreitung, dem es nicht bloß die Gesamtübersicht über die kirchenrechtliche Gesetzgebung erleichtern wird, sondern auch in manchen praktischen Fragen zur Hand gehen kann. Das Buch hat die kirchliche Approbation zu Köln erhalten.

Snabriūf.

Rhotat, Domkapitular.

2) **De Visitatione SS. Liminum et Dioeceseon** ac de relatione S. Sedi exhibenda. Commentarium in decretum „A remotissima Ecclesiae aetate“ jussu Pii X. Pont. O. M. a S. C. Consist. die 31 Dec. 1909 editum. Auctore Cappello. Vol. I. Pustet, Romae 1912. In 8. (p. XV u. 732). Pretium totius operis: Lib. 16.

In drei Büchern will der römische Kanonist Cappello die neue kirchliche Gesetzgebung über die visitatio liminum, die relatio status und die visitatio canonica dioeceseon behandeln. Sein Zweck ist, wie er im Vorwort betont, ein praktischer: er will eine Zusammenstellung aller kirchlichen Gesetze und Vorschriften bieten, welche für die Bischöfe bei Erfüllung der drei angegebenen wichtigen Amtspflichten in Betracht kommen. Diesem vorwiegend praktischen Zwecke entspricht die Anlage des Werkes. Der vorliegende, umfangreiche erste Band bietet im 1. Buch nach einer reichen bibliographischen Zusammenstellung eine kurze prinzipielle und geschichtliche Einleitung (S. 1—22) und eine summarische Erklärung des Defretes der Konsistorial-Kongregation vom 31. Dezember 1909 (Seite 22—64). Daran reiht sich im 2. Buch (S. 65—725) der praktische Kommentar zu den ersten sechs Kapiteln des „Ordo servandus in relatione de statu ecclesiarum“, welcher dem zitierten Defrete der S. C. Consistorialis beigegeben ist. Hier tritt der Autor in die Fußstapfen des Lucidi, *De visitatione SS. Liminum*. Alle einschlägigen Rechtsstoffe, die für die Berichterstattung zu den einzelnen Punkten des Ordo heranzuziehen sind, werden in ausführlicher Weise, meist mit wörtlichem Abdruck der wichtigeren Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen behandelt. So bietet das Werk den Praktikern viel, was sie sonst mühsam zusammensuchen müßten, der kanonistischen Wissenschaft selbst wenig neuen Ertrag. Rühmende Anerkennung verdient die präzise und klare, auf